Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 6 (1898)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 3. — 1. Februar. Das VI. Jahrgang 1898.

Rote Kreuz

Abonnement: Für die Schweiz jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75, vierteljährlich 1 Fr. Für d. Ausland jährlich 4 Fr. Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.

Offizielles Organ

des

Insertionspreis: per einspaltige Petitzeile: Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct. Reklamen 1 Fr. per Redaktionszeile. Verantwortlich für den Inseraten u. Reklamenteil: Haasenstein und Vogler.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlieut., Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämtliche Filialen im In- und Auslande.

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Der **Aufsichtsrat** ist am 24. Januar 1898 in Olten zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten und wählte als Vizepräsidenten Hrn. Louis Cramer, Centralpräsident des schweiz. Samariterbundes. Der bisherige Organisations-Entwurf für das Centralsekretariat wurde endgültig bereinigt und als Organisations-Reglement in Kraft erklärt, welches als Grundlage für das sofort zu erstellende Pflichtenheft zu dienen hat. Ferner wurde die sofortige Ausschreibung der Sekretariatsstelle unter den schweiz. Militärärzten, mit Termin bis 20. Februar, beschlossen. Die Ausschreibung erfolgt im „Sanitarisch-demographischen Wochenbulletin", worauf Reflektanten hiemit aufmerksam gemacht werden.

Organisations-Reglement

betreffend das schweizerische Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Art. 1. Unter dem Namen „Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst" wird durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, den schweiz. Samariterbund und den schweiz. Militärsanitätsverein eine Centralstelle errichtet und von einem schweizerischen Militärarzt verwaltet.

Art. 2. An die jährlichen Unkosten des Centralsekretariates von 8000—9500 Franken bezahlt: a) der Bund 80 %, b) der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz 14 %, c) der schweiz. Samariterbund 4½ %, d) der schweiz. Militärsanitätsverein 1½ %. Die bisher vom Bunde an den schweiz. Samariterbund und den Militärsanitätsverein geleisteten und noch zu leistenden Subventionen werden hiedurch nicht berührt.

Art. 3. Als Sitz des Centralsekretariates wird eine möglichst central gelegene Ortschaft bestimmt.

Art. 4. Zur Überwachung der Geschäftsführung des Centralsekretariates wird ein Aufsichtsrat von 9 Mitgliedern gewählt wie folgt: Vom Bundesrat 3 Mitglieder und von jeder der in Art. 1 erwähnten Organisationen je 2 Mitglieder. Der Bundesrat ernennt aus der Mitte des Aufsichtsrates den Präsidenten. Allfällige Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jedes einzelne Mitglied von der wählenden Behörde, bezw. Organisation bestritten.

Art. 5. Die Obliegenheiten des Centralsekretärs werden durch ein vom Aufsichtsrat zu entwerfendes Pflichtenheft festgestellt und sind im allgemeinen folgende:

a. Besorgung der Sekretariatsgeschäfte des Aufsichtsrates, sowie der Centralvorstände aller drei in Art. 1 erwähnten Organisationen, eventuell auch der einzelnen Departemente des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz;
b. Redaktion des Vereinsorgans, sofern dasselbe in den Besitz einer der in Art. 1 genannten Organisationen übergeht;
c. Besorgung der Archivalien derselben, sowie allfälliger Bestände an Drucksachen, Unterrichtsmaterial und Lehrbüchern;
d. Abfassung der Geschäfts- und Jahresberichte und Besorgung anderweitiger, dem Centralsekretär durch den Aufsichtsrat oder der drei in Art. 1 genannten Organisationen überwiesenen Arbeiten;
e. Fortwährende Thätigkeit und Propaganda für die Interessen der durch das Centralsekretariat vertretenen Organisationen nach Maßgabe der in den Statuten derselben enthaltenen Arbeitsprogramme;
f. Anknüpfung von Beziehungen zu verwandten außerschweizerischen Organisationen.

Art. 6. Die Wahl des Centralsekretärs geschieht auf eine dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit, und zwar durch den Aufsichtsrat.

Art. 7. Der Centralsekretär hat seine gesamte Zeit dem Amte zu widmen; die Ausübung der ärztlichen Praxis ist ihm untersagt, ebenso anderweitige zeitraubende Funktionen ohne Ermächtigung des Aufsichtsrates; Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen ist unerläßlich, diejenige des Italienischen erwünscht.

Art. 8. Die jährliche Besoldung des Centralsekretärs beträgt 6500—8000 Fr.; sie ist in Monatsraten zahlbar und wird jeweilen beim Beginn der Amtsdauer in der Weise festgesetzt, daß unter der Voraussetzung befriedigender Leistungen bei jeder Erneuerungswahl eine Erhöhung um 300 Fr. eintritt, bis das Maximum von 8000 Fr. erreicht ist.

Art. 9. Für amtliche Reisen hat der Centralsekretär Anspruch auf folgende Vergütungen: 1) für ganztägige Abwesenheit vom Wohnort 5 Fr. per Tag und ebensoviel für jedes Übernachten; 2) für halbtägige Abwesenheit vom Wohnort 2 Fr.; 3) 20 Cts. per durchreisten Kilometer.

Art. 10. Für die jährlichen Unkosten des Centralsekretärs wird durch den Aufsichtsrat ein Budget nach folgendem Schema aufgestellt und dem Bundesrate zu handen der Bundesversammlung unterbreitet: a) Besoldung des Centralsekretärs 6500—8000 Fr.; b) Bureaumiete 300 Fr.; c) Bureaukosten (Druckkosten, Litteratur ꝛc.) 500 Fr.; d) Reisekosten 500 Fr.; e) Unvorhergesehenes 200 Fr.; total 8000—9500 Franken.

Art. 11. Die Verwaltung des gesamten Sekretariats-Kredites wird durch den Präsidenten des Aufsichtsrates besorgt. Für alle Zahlungen ist das Visum des Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

Olten, 24. Januar 1898.

Namens des Aufsichtsrates:

Der Präsident: **Dr. A. Mürset.** Der Protokollführer: **Dr. A. v. Schultheß.**

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Direktionssitzung des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz,

Donnerstag den 6. Januar 1898, nachm. 3¼ Uhr, im Bahnhofrestaurant Olten.

Anwesend sind die Herren: Dr. A. Stähelin, Aarau; Nationalrat E. von Steiger, Bern; Pfarrer R. Wernly, Aarau; Oberst Dr. Kummer, Bern; Prof. Dr. A. Socin, Basel; Oberst Dr. Eugen Munzinger, Olten; Louis Cramer, Zürich; Major Dr. G. Schenker, Aarau. Mit Entschuldigung abwesend sind die Herren: Oberstlieutenant H. Haggenmacher, Zürich; Oberst Jean de Montmollin, Neuenburg (in seiner Vertretung ist Herr Dr. Spengler erschienen); Major Dr. Real, Schwyz; Oberstlieut. Dr. Aepli, St. Gallen; auch der als Gast eingeladene Oberfeldarzt, Herr Oberst Dr. Ziegler, entschuldigt wegen Unpäßlichkeit sein Nichterscheinen. Unentschuldigt abwesend ist Herr Prof. Dr. Haltenhoff, Genf.